

Hinweisbekanntmachung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Langerwehe und der Gemeinde Niederzier zur Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde Langerwehe durch die Zentrale Vergabestelle der Gemeinde Niederzier

Die Gemeinde Niederzier hat am 04.03./12.03.2021 mit der Gemeinde Langerwehe eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Vergabeverfahren der Gemeinde Langerwehe durch die Zentrale Vergabestelle der Gemeinde Niederzier geschlossen.


Die Kommunalaufsicht des Kreises Düren hat die vorgenannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Verfügung vom 11.09.2021 gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Bekanntmachung der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgte am 17.09.2021 auf der Internetseite des Kreises Düren unter <https://www.kreis-dueren.de/bekanntmachungen>.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) wird hiermit auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Niederzier, den 22.09.2021

Gemeinde Niederzier
Der Bürgermeister



(Rombey)